

Bekanntmachung Nr. 5050

Änderung der Ruder-Wettkampf-Regeln

Anträge auf Änderung der Ruderwettkampfregeln für das Verfahren 2024 mit möglicher Wirksamkeit ab 01.01.2025 sind wie folgt fristgerecht bis 30.04.2024 an die Regelkommission gestellt worden (Anträge 1 bis 7).

Gem. §31 GG haben die Verbandsmitglieder ab der Veröffentlichung dieser Anträge zwei Monate Zeit (bis 12.07.2024), gegenüber der Regelkommission Stellung zu nehmen (ausschließlich per Email an regelkommission@rudern.de, Eingang wird bestätigt).

Die Regelkommission wird voraussichtlich am 13./14.07.2024 über die vorliegenden Anträge beschließen. In der Folge ergibt sich das in §31 GG vorgegebene weitere Verfahren.

Antrag 1

Änderung Mannschaftsbegriff

Regel 2.6.4 und Leitlinie dazu.

Bestehender Text:

Der Mannschaftsbegriff bezieht sich auf die Meldung zum Meldeschluss. Daher muss auch nach mehreren Ummeldungen noch die Hälfte der ursprünglich gemeldeten Mannschaft starten. Beim Start müssen die Mannschaften vollständig im Boot sitzen.

Neuer Text:

Der Mannschaftsbegriff bezieht sich auf die Meldung zum Meldeschluss. Auch nach mehreren Ummeldungen muss die Hälfte der ursprünglich gemeldeten Mannschaft starten.

Bei Vorentscheidungen (Vorrennen, Bahnverteilungsrennen) darf ein teilweise unbesetztes Boot an den Start gehen. Es muss jedoch mindestens die Hälfte der gemeldeten Mannschaft sowie Steuermann oder der Steuerfrau im Boot sein.

Begründung:

RWR Leitlinie 2.6.4 schreibt vor, dass „beim Start die Mannschaften vollständig im Boot sitzen müssen“. Diese Regelung erschwert die Wettkampfteilnahme für Teams, die durch Umstände, welche außerhalb der Einflussnahme von Sportlern*innen sowie Trainer*innen liegen. Konkreter Anlass sind die jährlichen Abschlussprüfungen der bayerischen Realschüler, die immer auf den Donnerstag der DJM fallen. Im Abschlussjahr ist somit die Teilnahme an der DJM für bayerische Realschüler:innen weder im Kleinboot noch in einer Mannschaft möglich, selbst wenn Sie terminlich zu den Hoffnungsläufen/Halbfinals und Finals (Fr./Sa-/So.) an den Start gehen könnten.

Im Sinne einer Flexibilisierung schlagen wir vor, die Anforderung, dass alle angemeldeten Mannschaftsmitglieder beim Start anwesend sein müssen, zu lockern. Stattdessen sollte es Teams ermöglicht werden, in nicht vollständiger Besetzung anzutreten, solange der Steuermann gemäß den Sicherheitsvorschriften im Boot ist. Solche Regelungen sind bereits international üblich und haben sich bei Worldcups bewährt. Hier sind Teams durchaus schon in nicht voller Besetzung zu Bahnverteilungsrennen angetreten.

Diese Änderungen würden bayerische Sportler:innen, die ihre Abschlussprüfungen machen, die Teilnahme am Zielwettkampf gestatten. Zum Beispiel kann somit ein Vorlauf in reduzierter Besetzung bestritten werden und somit eine Teilnahme am Hoffnungslauf in voller Besetzung ermöglichen. Wir

sind überzeugt, dass auf diese Weise zeitgemäße Zeichen hinsichtlich Inklusion und Flexibilität gesetzt werden würden.

Der Rudersport steht mit zahlreichen anderen Sportarten im Wettkampf um Talente. Wir sollten jungen Athleten und Athletinnen alle Möglichkeiten öffnen, sich im Rahmen barrierefreier und fairer Wettkampfbedingungen miteinander zu messen.

Hinweis der Regelkommission:

Die Leitlinie interpretiert und stellt die RWR klar. Dies geschieht durch das Ressort Wettkampf in Zusammenarbeit mit der Regelkommission. Insofern ist die Änderung von Inhalten der Leitlinie nicht möglich. Die Regelkommission nimmt den o.g. Antrag zum Anlass, bei ggf. positiver Beratung im Sinne des Antragstellers eine entsprechende Regel (-anpassung) zu verfassen.

Antragsteller:

Münchener Ruder-Club von 1880 e.V.

Antrag 2

Änderung Mannschaftsbegriff

RWR alt, 2.7.2.1 Satz 2

Bestehender Text:

Die startenden Mannschaften müssen 2 Minuten vor der im Programm festgesetzten Zeit an ihren Startplätzen liegen; ...

Neuer Text:

Die startenden Mannschaften müssen entsprechend der Meldung in voller Besetzung 2 Minuten vor der im Programm festgesetzten Zeit an ihren Startplätzen liegen; ...

Begründung:

Vermeehrt erreichen Anfragen das Fachressort Wettkampf und die Regelkommission, die sich mit der Frage befassen, ob Mannschaften am Start in voller Mannschaftsstärke an den Start gehen müssen. Gerade bei Veranstaltungen, bei denen Vor- und Hauptrennen ausgetragen werden, kommt dieser Frage eine besondere Bedeutung zu, da das Gebot der Fairness nur dann erfüllt wird, wenn in allen Mannschaften alle gemeldeten Ruderinnen und Ruderer starten und das Rennen beenden. Die vorgeschlagene Passage stellt dies klar.

Antragsteller:

Regelkommission Deutscher Ruderverband

Antrag 3

Öffentlich ausgeschriebene Wettkämpfe

AB zu RWR 2.1.4 letzter Satz ist wie folgt zu ergänzen:

Allgemeine Wettkämpfe finden als Regatten auf Strecken bis 1000 m, als Langstreckenregatten bzw. Marathonveranstaltungen oder als ruderische Sonderwettbewerbe statt.

RWR 2.5.2.2. ist zu ergänzen:

Die Streckenlänge einer Langstreckenregatta beträgt mindestens 4.000m. Ab einer Streckenlänge von 20.000m kann eine Veranstaltung als Marathonveranstaltung ausgeschrieben werden.

Begründung:

Seit einigen Jahren ist bei langen Tagesfahrten im Breitensportlichen Bereich, z.B. Marathonveranstaltungen, eine positive Entwicklung hinsichtlich angebotener Veranstaltungen wie auch bei deren Teilnehmerzahlen festzustellen. Durch das mittlerweile vielfältige Angebot wird eine neue Teilnehmergruppe an wettkampfsportlich interessierten Ruderinnen und Ruderern erschlossen. Die Ruderwettkampffregeln stellen einen regulativen Rahmen für die Durchführung von Sportveranstaltungen zur Bestenermittlung im Bereich des Deutschen Ruderverbandes bereit, um sichere und faire Bedingungen für die Teilnehmenden zu schaffen. Aktuell ist weder der Begriff einer Marathonveranstaltung noch der anwendbare Regelungsrahmen einer solchen Veranstaltung in den RWR erfasst. Durch diesen Antrag beabsichtigt das Präsidium des DRV, diesem Abhilfe zu schaffen. Gleichwohl ist sich der Antragsteller bewusst, dass die Rahmenbedingungen und Ausprägungen dieser Veranstaltungen sehr unterschiedlich sind und die Veranstalter in ihren Ausschreibungen im Rahmen der besonderen Bestimmungen einer Regatta auf lokale Besonderheiten vor Ort eingehen wollen, da die RWR nur einen Rahmen darstellen können (z.B. Konkretisierung der Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen oder Darstellung eines Wertungssystems sofern anwendbar).

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

Antrag 4

Überarbeitung der Aktivenpässe im DRV Verbandsverwaltungsportal

Bestehender Text

1.4 Verantwortung

Die Einhaltung und Befolgung aller in der RWR enthaltenen Regeln steht in der Verantwortung der Ruderer und deren Betreuer sowie der Vereine und Schülerruderer, für die die Ruderer in der Aktiven-Datenbank gelistet sind.

Neuer Text:

1.4 Verantwortung

Die Einhaltung und Befolgung aller in der RWR enthaltenen Regeln steht in der Verantwortung der Ruderer und deren Betreuer sowie der Vereine und Schülerruderer, für die die Ruderer **starten**.

RWR alt

2.2.6 Aktiven-Datenbank

RWR neu

2.2.6 Aktivenpass

RWR alt

2.2.6.1

Auf Regatten des DRV ist nur startberechtigt, wer in der Aktiven-Datenbank des DRV erfasst ist.

Aus den Daten der Aktiven-Datenbank wird den Veranstaltern elektronisch ein Auszug mit folgenden Merkmalen zur Verfügung gestellt:

- Name
- Vorname
- Geburtsjahr
- Verein / Schülerruderer
- Identifikationsnummer
- Geschlecht
- Sporttauglichkeit nach Ziffer 2.2.6.3
- Höherstartberechtigung nach Ziffer 2.2.6.5

RWR neu

2.2.6.1

Auf Regatten des DRV ist nur startberechtigt, wer über eine gültige Startberechtigung für einen Mitgliedsverein des DRV verfügt. Der Nachweis erfolgt über den Eintrag im Verbandsverwaltungsportal des DRV und einen gültigen Aktivenpass für einen DRV- Mitgliedsverein.

RWR alt

2.2.6.2

Die Aufnahme in die Aktiven-Datenbank gilt unbefristet. Sie muss nur dann erneut beantragt werden, wenn der Aktive für einen anderen als den bisherigen Verein / die bisherige Schülerruderriege startet oder sich der Name des Aktiven ändert. RWR 2.6.1.2 bleibt davon unberührt.

RWR neu

2.2.6.2.

Die Aktivenpass gilt für ein Kalenderjahr und kann anschließend verlängert werden.

RWR alt

2.2.6.3.1

Junioren A und B sowie Para -Ruderer sind auf Regatten des DRV startberechtigt, wenn sie in der Aktiven-Datenbank des DRV erfasst sind und in jedem Jahr zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung zur Sporttauglichkeit in der Geschäftsstelle des DRV vorlegen. Eine ärztliche Bescheinigung ist auch für Steuerleute erforderlich.

RWR neu

2.2.6.3.1

Junioren A und B sowie Para -Ruderer sind auf Regatten des DRV startberechtigt, wenn sie einen gültigen Aktivenpass im Verbandsverwaltungsportal des DRV besitzen. Hierzu muss in jedem Jahr zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung zur Sporttauglichkeit übermittelt werden. Eine ärztliche Bescheinigung ist auch für Steuerleute erforderlich. Eine ärztliche Bescheinigung für das Folgejahr kann ab dem 01. Oktober übermittelt werden.

RWR alt

2.2.6.3.4

Jungen und Mädchen, die im November und Dezember mit einer Höherstartberechtigung in den Wettbewerben der Altersklasse Junior B teilnehmen, müssen in der Aktiven-Datenbank des DRV erfasst sein und eine nach dem 01. Oktober des laufenden Ruderjahres und für das folgende Ruderjahr gültige ärztliche Bescheinigung vorweisen. Ziffer 2.2.6.3.2 gilt entsprechend.

RWR neu

2.2.6.3.4

Jungen und Mädchen, die im November und Dezember mit einer Höherstartberechtigung in den Wettbewerben der Altersklasse Junior B teilnehmen, müssen **einen gültigen Aktivenpass im Verbandsverwaltungsportal des DRV besitzen** und eine nach dem 01. Oktober des laufenden Ruderjahres und für das folgende Ruderjahr gültige ärztliche Bescheinigung vorweisen. Ziffer 2.2.6.3.2 gilt entsprechend.

RWR alt

2.2.6.4

Die Aufnahme in die Aktiven-Datenbank und die nach Ziffer 2.2.6.3 erforderliche ärztliche Bescheinigung müssen zwei Wochen vor dem Meldeschluss der Regatta, auf der der erste Start beabsichtigt ist, in der Geschäftsstelle beantragt / vorgelegt werden, um in der aktuellen Aktiven-Datenbank aufgeführt zu sein. Die Aufnahme in die Aktiven-Datenbank kann auch auf der Regatta beantragt werden und führt dort zu einer vorläufigen Startberechtigung. Bei Junioren und Pararuderern ist dazu eine ärztliche Bescheinigung nach 2.2.6.3 vorzulegen.

RWR neu

2.2.6.4

Die **Beantragung des Aktivenpasses** und die nach Ziffer 2.2.6.3 erforderliche ärztliche Bescheinigung

müssen **eine Woche** vor dem Meldeschluss der Regatta, auf der der erste Start beabsichtigt ist, **im Verbandsverwaltungsportal des DRV übermittelt** werden.

RWR alt

Neue Nummerierung

RWR neu

2.2.6.5 (neu)

Der vorläufige Aktivenpass kann auf einer Regatta beantragt werden und gilt nur für diese Regatta. Bei Junioren und Pararuderern ist dazu zusätzlich auf der Regatta eine ärztliche Bescheinigung nach 2.2.6.3 vorzulegen.

RWR alt

2.2.6.5

RWR neu

2.2.6.6 (Neunummerierung)

RWR alt

Neue Nummerierung

2.2.6.7 (neu)

Den Veranstaltern werden die für die Durchführung der jeweiligen Wettbewerbe notwendigen Daten der Aktiven digital zur Verfügung gestellt.

Dies beinhaltet:

- Name
- Vorname
- Geburtsjahr
- Geschlecht
- Identifikationsnummer
- Startberechtigung
- Sporttauglichkeit nach Ziffer 2.2.6.3
- Höherstartberechtigung nach Ziffer 2.2.6.5
- Verein / Schülerruderriege
- Gültigkeit/Ablauf des Aktivenpasses

RWR alt

2.2.7

Mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular zur Aufnahme in die Aktiven- Datenbank oder bei Junioren auf dem Vordruck des ärztlichen Attestes anerkennen die Aktiven oder bei Minderjährigen für diese einer der Erziehungsberechtigten die Anti- Doping-Ordnung des DRV, die Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code) und die Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen zwischen der NADA und dem DRV.

RWR neu

2.2.7

Mit Beantragung des Aktivenpasses im Verbandsverwaltungsportal erkennen die Aktiven oder bei Minderjährigen für diese einer der Erziehungsberechtigten die Datenschutzbestimmungen des DRV, die Anti- Doping-Ordnung des DRV, die Anti-Doping- Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code) und die Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen zwischen der NADA und dem DRV an.

Begründung:

Im Rahmen der Digitalisierungsoffensive des Deutschen Ruderverbandes wurde zur Saison 2023 die sogenannte Aktiven-Datenbank vom ehemaligen Verwaltungsportal in das neue Verbandsverwaltungsportal SAMS überführt. Um dieses Vorgehen auch entsprechend in den Ruder-Wettkampffregeln korrekt abzubilden, sind redaktionelle Änderungen notwendig.

Zusätzlich zu den rein redaktionellen Änderungen, werden drei weitere Änderungen vorgeschlagen.

Einführung des Aktivenpass Begriffes

Der im Alltag verwendete Begriff des Aktivenpasses ist in Ruder-Deutschland allgegenwärtig und allgemeinverständlich. Dieser Begriff findet sich aktuell nicht in den Ruder-Wettkampfregeln und führt daher zu Ungenauigkeiten bei der entsprechenden Beschreibung. Für eine transparente und verständliche Regelung soll der Begriff des Aktivenpasses auch offiziell im Regelwerk abgebildet werden.

Begrenzung der Laufzeit der Aktivenpasses

Die Laufzeit des Aktivenpasses soll in Zukunft auf ein Jahr begrenzt werden. Hierfür sprechen aus Sicht des Präsidiums, des Arbeitskreis Digitalisierung sowie des Fachressorts Wettkampf folgende Gründe:

1. Jährliche Erneuerung notwendiger Bestätigungen
Aktuell bestätigt der/die Aktive lediglich bei der initialen Lizenzbeantragung die zu diesem Zeitpunkt gültigen Ordnungen. Etwaige Änderungen vorhandener Ordnungen (bspw. der Anti-Doping-Ordnung, der Datenschutzerklärung oder des DRV-Ehrenkodex) oder Ordnungen, die nach der initialen Lizenzbeantragung eingeführt wurden, werden aktuell durch die unbegrenzte Lizenzlaufzeit nicht durch den/die AthletIn bestätigt. Durch die jährliche Verlängerung des Aktivenpasses muss der/die Aktive regelmäßig die aktuellen Ordnungen bestätigen.
2. Erhöhung der Datenqualität
Durch die unbegrenzte Lizenzlaufzeit wird ein realistisches Bild der „aktiven“ Regattateilnehmer verhindert. In der aktuellen Aktivendatenbank werden unter anderem Personen, die aufgrund von fehlender Regattateilnahme keinen Aktivenpass benötigen, den Rudersport aufgegeben haben oder sogar bereits verstorben sind, weiter als Inhaber eines Aktivenpasses aufgeführt.
3. Mitgliedschaftsbestätigung
Mit einer jährlichen Verlängerung des Aktivenpasses wird gewährleistet, dass die SportlerInnen tatsächlich Mitglied im entsprechenden Ruderverein sind, für den sie starten wollen, und nicht lediglich die Mitgliedschaft bei der Beantragung besaßen und nun über den vorhandenen Aktivenpass eine Startberechtigung für einen Verein haben, in dem sie gar kein Mitglied mehr sind.
4. Erfahrung im Bereich der minderjährigen Sportler
Minderjährige Sportler müssen bereits heute jährlich die ärztliche Bestätigung bereitstellen, um in der jeweiligen Saison startberechtigt sein. Dies entspricht bereits heute nahezu einer jährlichen Lizenzverlängerung.
5. Effiziente Prozessierung
Durch die Einführung von SAMS als Anwendung zur Administrierung des Aktivenpasses kann der aktuelle Lizenzierungsprozess deutlich effizienter abgebildet werden. Insbesondere bei volljährigen SportlerInnen ist dies mit wenigen Klicks durchzuführen, weswegen der etwaige Mehraufwand nicht in Relation zu den oben aufgeführten Vorteilen steht.

Beantragung des vorläufigen Aktivenpasses auf einer Regatta

Aufgrund der vereinfachten digitalen Prozesse können in Zukunft Aktivenpässe, die keine ärztlichen Bescheinigungen benötigen, ohne Genehmigung durch den DRV freigegeben werden. Dementsprechend ist für diese Personen zukünftig auch kein vorläufiger Aktivenpass mehr notwendig. Um die weiterhin notwendigen vorläufigen Aktivenpässe inklusive ärztlichen Bescheinigungen auf Regatten leicht handhabbar zu machen, wird hierbei auf das Hochladen dieser Bescheinigung verzichtet und soll auch weiterhin im Original dem Veranstalter vorgezeigt werden.

Die Bereitstellung eines regulären Aktivenpasses soll hierbei zukünftig nicht durch die Umwandlung des entsprechenden vorläufigen Aktivenpasses, sondern durch eine separate Beantragung erfolgen.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

Antrag 5

Änderung beim Verhalten des Seitenrichters im Falle eines Fehlstarts

RWR Ziffer 2.7.2.4

bestehender Text:

2.7.2.4. War der Start nach dem Urteil des Starters, des Schiedsrichters oder des Seitenrichters falsch, so sind die Boote durch den Starter oder Schiedsrichter zurückzurufen. Ein Fehlstart liegt vor, wenn nach dem Heben der roten Fahne (nach Aufleuchten des roten Lichts) eine Mannschaft aktiv los fährt, ohne dass zuvor das Kommando „los“ (das Lichtsignal grün oder gelb mit Hupton) erfolgt ist. Die am Fehlstart schuldige Mannschaft ist zu verwarnen und darauf hinzuweisen, dass sie bei nochmaligem Fehlstart ausgeschlossen wird.

Ausführungsbestimmungen zu 2.7.2

2. und 4. Spiegelstrich:

bestehender Text:

- An Stelle des Starts mit der roten Fahne kann der Start auch durch eine Ampelanlage gegeben werden. Nach der Ankündigung durch das Wort „Achtung“ schaltet der Starter die Ampelanlage von „neutral“ auf „rot“. Nach einer variablen Pause erfolgt der Startbefehl durch Umschalten von „rot“ auf „grün“ bzw. „gelb“. Gleichzeitig wird ein akustisches Signal (Hupton) ausgelöst.
- Bei einem Fehlstart läutet der Starter die Glocke und ruft die Boote durch Schwenken der roten Fahne zurück.

RWR Ziffer 2.7.2.4

neuer Text:

2.7.2.4. War der Start nach dem Urteil des Starters, des Schiedsrichters oder des Seitenrichters falsch, so sind die Boote durch den Starter oder **den Schiedsrichter oder, wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen (siehe AB zu 2.7.2), den Seitenrichter** zurückzurufen. Ein Fehlstart liegt vor, wenn nach dem Heben der roten Fahne (nach Aufleuchten des roten Lichts) eine Mannschaft aktiv los fährt, ohne dass zuvor das Kommando „los“ (das Lichtsignal grün oder gelb mit Hupton) erfolgt ist. Die am Fehlstart schuldige Mannschaft ist zu verwarnen und darauf hinzuweisen, dass sie bei nochmaligem Fehlstart ausgeschlossen wird.

Ausführungsbestimmungen zu 2.7.2

2. und 4. Spiegelstrich:

neuer Text:

- An Stelle des Starts mit der roten Fahne kann der Start auch durch eine Ampelanlage gegeben werden. Nach der Ankündigung durch das Wort „Achtung“ schaltet der Starter die Ampelanlage von „neutral“ auf „rot“. Nach einer variablen Pause erfolgt der Startbefehl durch Umschalten von „rot“ auf „grün“ bzw. „gelb“. Gleichzeitig wird ein akustisches Signal (Hupton) ausgelöst.
- Bei einem Fehlstart läutet der Starter die Glocke und ruft die Boote durch Schwenken der roten Fahne zurück. **Kommt eine Ampelanlage zum Einsatz, soll diese (anstelle der Glocke und roten Fahne) verwendet werden, indem das rote Licht blinkt und gleichzeitig wiederholt ein akustisches Signal (Hupton) ausgelöst wird. In diesem Fall kann auch der Seitenrichter direkt das Fehlstart-Signal zum Stoppen des Rennens auslösen, wenn die Ampelanlage technisch dazu ausgelegt ist.**

Begründung:

Die RWR sieht bisher nicht die Möglichkeit vor, dass bei einem Fehlstart vom Seitenrichter die Boote zurückgerufen werden können. Die FISA RoR sehen diese Möglichkeit sehr wohl vor. Ein Zurückrufen der Boote durch den Seitenrichter macht nur dann Sinn, wenn mit Ampelanlage gestartet wird und die technischen Voraussetzungen vorliegen, dass bei Auslösung des Fehlstart-Signals, egal ob durch den

Starter oder den Seitenrichter, für die beteiligten Boote im Rennen bei der Wahrnehmung dieses Signals kein Unterschied entsteht.

Um den Ablauf am Start zu optimieren und die evtl. vergessene Kontaktaufnahme des Starters zum Seitenrichter unmittelbar nach dem Startsignal (was schon des Öfteren beobachtet wurde) zu minimieren, soll dem Seitenrichter bei Vorliegen der techn. Voraussetzungen die Möglichkeit zum Rennabbruch nach einem Fehlstart gegeben werden.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

Antrag 6

Klarstellung des „Rennverlaufs“ bzw. des „Verlaufs des Rennens“ im Falle eines Einspruchs und der dann folgenden Entscheidungsinstanz

2.8.1 Rechte der Aktiven / Einspruch

bestehender Text:

2.8.1.1. Jeder beteiligte Verein, oder jede beteiligte Schülerruderverriege, kann wegen Streitigkeiten oder Unregelmäßigkeiten im Verlauf der Regatta Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich spätestens 1 Stunde nach dem betreffenden Rennen im Geschäftszimmer des Regattaausschusses einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Dabei kann ein Einspruch zum Rennverlauf nur bei Vorliegen eines vorläufigen Einspruchs eingereicht werden. Der vorläufige Einspruch muss dem Schiedsrichter während des Rennens oder unmittelbar nach dem Rennen vom Boot aus durch die Mannschaft kundgetan werden. Wird der vorläufige Einspruch nicht fristgerecht bestätigt, so gilt er als zurückgenommen.

2.8.2 Rechte der Aktiven / Entscheidung

2.8.2.1. Die Entscheidung über Einsprüche, die sich auf den Verlauf des Rennens beziehen, trifft der Schiedsrichter. Über Einsprüche gegen den festgestellten Einlauf der Boote im Ziel entscheidet der Zielrichter. Über Einsprüche, die nicht zur Zuständigkeit des Schiedsrichters oder Zielrichters gehören, entscheidet der Regattaausschuss.

Der Text soll erweitert werden:

neuer Text:

2.8.1.1. Jeder beteiligte Verein, oder jede beteiligte Schülerruderverriege, kann wegen Streitigkeiten oder Unregelmäßigkeiten im Verlauf der Regatta Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich spätestens 1 Stunde nach dem betreffenden Rennen im Geschäftszimmer des Regattaausschusses einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Dabei kann ein Einspruch zum Rennverlauf (nach dem ordnungsgemäßen Start bis zum Überqueren der Ziellinie) nur bei Vorliegen eines vorläufigen Einspruchs eingereicht werden. Der vorläufige Einspruch muss dem Schiedsrichter während des Rennens oder unmittelbar nach dem Rennen vom Boot aus durch die Mannschaft kundgetan werden. Wird der vorläufige Einspruch nicht fristgerecht bestätigt, so gilt er als zurückgenommen.

2.8.2.1. Die Entscheidung über Einsprüche, die sich auf den Verlauf des Rennens (nach dem ordnungsgemäßen Start bis zum Überqueren der Ziellinie) beziehen, trifft der Schiedsrichter. Über Einsprüche gegen den festgestellten Einlauf der Boote im Ziel entscheidet der Zielrichter. Über Einsprüche, die nicht zur Zuständigkeit des Schiedsrichters oder Zielrichters gehören, entscheidet der Regattaausschuss.

Begründung:

Bei der Entscheidung über einen Einspruch gegen die ordnungsgemäße Ausrichtung der Boote am Start kam die Frage auf, wer über diesen Einspruch zu entscheiden hat. Wenn der Start zum Rennverlauf gehört, wäre hier der Schiedsrichter zuständig für diese Entscheidung. Dies erscheint aber nicht sinnvoll, da der Schiedsrichter in den meisten Fällen die korrekte Ausrichtung nicht beurteilen kann. Um die Entscheidungszuständigkeiten klarer zu stellen, sollen die in der RWR vorhandenen Begriffe „Rennverlauf“ und „Verlauf des Rennens“ durch den Klammerzusatz definiert werden. Damit wäre auch ein Einspruch gegen einen Start oder gegen das Ausrichten am Start ohne vorläufigen Einspruch

möglich, da die Ruderer solche Unregelmäßigkeiten oftmals nicht selbst mitbekommen, durchaus aber in der Fairness beeinträchtigt sein können.
(siehe hierzu auch „Fall Schweinfurt“, DSM 2022, vorgestellt in der WKR-Fortbildung im Frühjahr 2023)

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

Antrag 7

Streckenlänge der Masters bei der Ergo-Bestenermittlung

Bestehender Text:

3.11.2. Die Streckenlänge beträgt:

JFA / JMA : 2000m

SF / SM : 2000m

JFB / JMB : 1500m

Masters : 1000m

3.11.6. Das Präsidium des DRV kann Rennen zur Bestenermittlung in folgenden Wettbewerben ausschreiben: (folgende Altersklassen gelten ab 01.01.2024)

A - Mindestalter 27 Jahre

B - Mindestdurchschnittsalter 36 Jahre

C - Mindestdurchschnittsalter 43 Jahre

D - Mindestdurchschnittsalter 50 Jahre

E - Mindestdurchschnittsalter 55 Jahre

F - Mindestdurchschnittsalter 60 Jahre

G - Mindestdurchschnittsalter 65 Jahre

H - Mindestdurchschnittsalter 70 Jahre

I - Mindestdurchschnittsalter 75 Jahre

J - Mindestdurchschnittsalter 80 Jahre

K - Mindestdurchschnittsalter 83 Jahre

L - Mindestdurchschnittsalter 86 Jahre

M - Mindestdurchschnittsalter 89 Jahre

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.11.6:

- Die Rennen für Frauen und Männer werden getrennt gerudert.
- Für Männer und Frauen können LG -Rennen ausgeschrieben werden. Dies ist in der Ausschreibung zu veröffentlichen.
- Mit der Ausschreibung wird die Wettkampfdistanz festgelegt.

Neuer Text:

3.11.2. Die Streckenlänge beträgt:

JFA / JMA : 2000m

SF / SM : 2000m

JFB / JMB : 1500m

Masters : 1000m

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.11.6:

- Die Rennen für Frauen und Männer werden getrennt gerudert.
- Für Männer und Frauen können LG -Rennen ausgeschrieben werden. Dies ist in der Ausschreibung zu veröffentlichen.
- Mit der Ausschreibung wird die Wettkampfdistanz festgelegt. Sie beträgt in der Regel 1000m.

Begründung:

Die Masters rudern keine Deutsche Ergometermeisterschaft aus sondern rudern im Rahmen der DEM ihre Bestenermittlung aus. Daher gehört die Festlegung der dafür vorgesehenen Wettkampfdistanz in

die Ziffer der Bestenermittlung, die Streckenlänge für Masters bei der Ziffer der DEM gehört dafür gestrichen. (Ergebnis aus dem Regeländerungsverfahren in 2023.)

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

Ulm, 12.05.2024

Uwe Gerstenmaier

Regelkommission Deutscher Ruderverband